

# Wahlen auf Schulebene gemäß Schulgesetz SH (mit Änderungen) und Wahlordnung für Elternbeiräte vom 07.05.2012

Wer soll gewählt werden	Wer wählt	Wer kann gewählt werden	Besonderheiten	Rechtsgrundlage
Der Klassenelternbeirat	alle Eltern der Kinder der betreffenden Klasse	jedes Elternteil	Jedes Elternteil hat eine Stimme, wenn nur ein Elternteil anwesend ist, hat dieses 2 Stimmen (§ 69 Abs. 3 SchulG)	§ 11 WahIOEB
Das Mitglied im Schulelternbeirat (Delegierter) und deren Stellvertreter	die Mitglieder des Klassenelternbeirates	jedes Mitglied des Klassenelternbeirates		§ 72 Abs 1 SchulG bezgl. Vertreter: § 76 Abs. 2 SchulG
Schulelternbeiratsvorsitzende/r, die weiteren Mitglieder des Vorstandes des Schulelternbeirates	die Mitglieder des Schulelternbeirates, bzw. deren Vertreter im Vertretungsfalle	jedes Mitglied des Schulelternbeirates (Delegierte/r), kein Vertreter	für Vorstandsmitglieder sind keine Vertreter zu wählen.	§ 72 Abs. 2 SchulG
Der/die Delegierte, der in einer Wahlversammlung die Mitglieder des Kreiselternbeirates der <u>Grund- und Förderschulen wählen soll 1)</u>	die Mitglieder des Schulelternbeirates, bzw. deren Vertreter im Vertretungsfalle	jedes Mitglied des Schulelternbeirates, kein Vertreter	Das SchulG sagt nicht über einen Vertreter des Delegierten aus, dürfte trotzdem sinnvoll sein.	§ 73 Abs 2 Satz 2 SchulG
Das Mitglied im Kreiselternbeirat <u>Gemeinschaftsschulen/RegS/bzw. Gymnasien und deren Vertreter 1)</u>	die Mitglieder des Schulelternbeirates, bzw. deren Vertreter im Vertretungsfalle	jedes Mitglied des Schulelternbeirates, kein Vertreter		§ 73 Abs 2 SchulG
Die Elternvertreter für die Schulkonferenz und Vertreter (Option)	die Mitglieder des Schulelternbeirates, bzw. deren Vertreter im Vertretungsfalle	Jedes Elternteil, welches ein Kind an der Schule hat	die zu wählenden Personen sind <u>nicht</u> auf den SEB beschränkt. Vorsitzende/r SEB ist automatisch Mitglied	§ 62 Abs 8 SchulG bezgl. Vertreterwahl: Abs. 9
Die Elternvertreter für die Fachkonferenzen (je Fachkonferenz 2)	die Mitglieder des Schulelternbeirates, bzw. deren Vertreter im Vertretungsfalle	Jedes Elternteil, welches ein Kind an der Schule hat	die zu wählenden Personen sind <u>nicht</u> auf den SEB beschränkt. Ggf. können Vertreter gewählt werden. <b>2)</b>	§ 66 Abs 2 i.V.m § 62 Abs. 8 Satz 2 SchulG

Stand 01.08.2013, ohne Gewähr

Erläuterungen:

- 1) gilt natürlich nur für Schulen der entsprechenden Schulart bzw. mit einem entsprechenden Schulartteil. D. h. reine Grundschulen wählen nur den Delegierten zur Wahlversammlung des KEB der Grundschulen, reine Gemeinschaftsschulen wählen nur das Mitglied (und den Vertreter) im Kreiselternbeirat GemS. Eine Grund- und Gemeinschaftsschule wählt sowohl einen Delegierten für den KEB der Grundschulen und das Mitglied (und Stellvertreter) im KEB der Gemeinschaftsschulen.
- 2) Lt. § 66 SchulG können die Elternvertreter sich in Fachkonferenzen im Verhinderungsfalle vertreten lassen. Ob es gewählte Vertreter sein müssen, oder auch Nichtgewählte sein können, ergibt sich nicht aus dem Gesetzestext. Die Formulierung „können sich vertreten lassen“ spricht aber dafür, dass es auch Nichtgewählte (d.h. andere Eltern) sein können.